

GEMEINDE

A-6162 Mutters – Bezirk Innsbruck – Land

Tel. 0512/54 84 00

Fax 0512/54 84 00 - 20

E-Mail: gemeinde@mutters.tirol.gv.at

Internet : www.mutters.tirol.gv.at

Kontonummer:

IBAN: AT84 3628 1000 0002 0040

UID-Nummer : ATU 595 12227



MUTTERS

Bearbeiter:
Patrick Josef GEISLER, MA

Allgemeine Verwaltung

K U N D M A C H U N G

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Mutters eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung.

| | |
|-------------------------|--|
| Postadresse: | Gemeindeamt Mutters Schulgasse 4 6162 Mutters |
| Persönliche Abgabe bei: | Allgemeine Verwaltung/Bürgerservicestelle |
| Telefonnummer: | +43 (0)512/54 84 00 10 |
| Faxnummer: | +43 (0)512/54 84 00 20 |
| E-Mail-Adresse: | gemeinde@mutters.tirol.gv.at |

Die Empfangsgeräte (Fax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Verschlüsselte E-Mails werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen.

E-Mails, welche vom Antivirensystem der Gemeinde Mutters als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Montag 13.30 – 17.30 Uhr

06. Dezember (Heiliger St. Nikolaus Kirchenpatrozinium), 24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.mutters.tirol.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihr Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.10.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister


Hansjörg Peer



| | |
|------------------|------------------|
| angeschlagen am: | 21.08.2017 |
| abgenommen am: | Dauerkundmachung |